

Untervermietungsordnung

1. Jeder Hauptmieter, der sein Zimmer länger als drei Monate bewohnt, kann auf Antrag sein Zimmer bis zu drei Monaten untervermieten. Die Genehmigung muß zu Beginn der Untervermietung für den gesamten Zeitraum eingeholt werden. Eine nachträgliche Verlängerung ist nicht möglich.
2. In den Wohnanlagen können alle Studierenden, die an einer staatlichen Hochschule immatrikuliert sind zur Untermiete wohnen, sofern sie eine studiengebundene Tätigkeit in Aachen ausüben. Ein Nachweis ist erforderlich.
3. Der Hauptmieter darf nur dann sein Zimmer untervermieten, wenn er beabsichtigt nach Ablauf des Untervermietungsvertrages sein Zimmer wieder für mindestens drei Monate selbst zu bewohnen. Beabsichtigt er nicht, nach einer Untervermietung wieder sein Zimmer zu beziehen, so beträgt die Höchstdauer der Untervermietung 6 bzw. 8 Wochen, d.h. den Zeitraum der Kündigungsfrist (s. Mietvertrag). Mit dem Untermietantrag ist dann ein Kündigungsformular abzugeben.

Der Abwesenheitsgrund: Praktikum, studienbedingter Auslandsaufenthalt, etc. ist durch Belege nachzuweisen.

4. Ein Untermieter darf hintereinander nicht länger als 3 Monate in einer der Wohnanlagen ein Zimmer bewohnen.

Der Untermieter darf mindestens 3 Monate nach Ablauf der Untermiete keine neue Untermiete in Anspruch nehmen.

5. Untervermietungsanträge müssen 5 Tage vorher der Wohnraumvermietung eingereicht werden. Der Hauptmieter muß seinen Schlüssel an den Hausmeister übergeben. Zwischen zwei Untervermietungen muß für den Hauptmieter ein Zwischenraum von drei Monaten bestehen.
6. Vorstellung des Untermieters beim Hausmeister und Etagensprecher bzw. einem WG-Mitglied ist unbedingt erforderlich. Etagensprecher bzw. WG-Mitglieder haben Einspruchsrecht.
7. Für Untermieter gelten die §§ des Mietvertrages entsprechend.
8. Ein Hauptmieter, der in seinem Zimmer jemanden wohnen läßt, ohne eine Untervermietung ordnungsgemäß beantragt zu haben, wird einmal angemahnt; ihm kann im Wiederholungsfall gekündigt werden.
9. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Hauptmieter während der gesamten Zeit der Untervermietung für die Zahlung der Miete verantwortlich ist. Ebenso bleibt der Hauptmieter verantwortlich für den Zustand seines angemieteten Zimmers/Appartements.**